

Kurztitel

Lehrabschlussprüfungen kaufmännisch-administrative Lehrberufe

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 24/2004 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 245/2004

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.2004

Außerkrafttretensdatum

16.06.2004

Text**Zusatzprüfung**

§ 10 (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung in einem der in § 1 genannten Lehrberufe oder dem Ersatz der Lehrabschlussprüfung eines dieser Lehrberufe kann ein anderer in § 1 genannter Lehrabschluss durch die Ablegung einer Zusatzprüfung erworben werden.

(2) Der Umfang der Zusatzprüfung besteht aus den in den §§ 4 bis 6 für den jeweiligen Lehrberuf genannten Prüfungsteilen.